



# Oberbayerisches Amtsblatt



---

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

---

134

## Nr. 13 Sonderausgabe / 8. Mai 2026

### Inhaltsübersicht

#### Wirtschaft und Verkehr

Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. EnWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG;  
Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Töging – Pirach; Ltg.-Nr. LH-06-B54

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 43b Abs. 5  
des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

135

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. EnWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG;  
Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Töging – Pirach;  
Ltg.-Nr. LH-06-B54**

### Öffentliche Bekanntmachung

**gemäß § 43b Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2026, Az. ROB-3322.21\_01-1-11, den Plan für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Töging – Pirach (Ltg.-Nr. LH-06-B54, Vorhabenträgerin: Bayernwerk Netz GmbH) festgestellt.

### I. Gegenstand der Planfeststellung

Die 110-kV-Leitung Nr. B54 beginnt im Umspannwerk Töging zwischen dem südlichen Ortsrand der Stadt Töging am Inn und dem nördlichen Ufer des Innwerkkanals und endet südöstlich der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz im UW Pirach. Sie wurde im Jahr 1949 errichtet und umfasst eine Gesamtlänge von ca. 18,4 km.

Zur Erfüllung ausreichender Übertragungskapazitäten sowie zur Deckung des prognostizierten Leistungsbedarfs in der Region ist ein standortgleicher Ersatzneubau der 74 Masten der bestehenden 110-kV-Leitung Nr. B54 auf der gesamten Länge von 18,4 km geplant. Im Zuge der genannten Maßnahme werden auch die bestehenden Leiterseile ausgetauscht und durch Zweier-Bündel ersetzt. Das Blitzschutzseil wird auf der Gesamtlänge der Leitung ebenfalls erneuert. Durch die Maßnahmen soll auch der Schutz von Personen und Objekten im Leitungsbereich hinsichtlich zukünftig vermehrt auftretenden Extremwetterlagen wesentlich verbessert werden. Des Weiteren sollen die Abstände der Leiterseile zum Boden sowie zu Infrastrukturen und Erholungsflächen durch Masterhöhungen im Rahmen des aktuellen Standes der Technik vergrößert werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragte die Vorhabenträgerin unter Vorlage des Berichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die trassengleiche Erneuerung der bestehenden Freileitung bei summarischer Betrachtung aller Risiken und Umweltauswirkungen konfliktärmer als ein Neubau in anderer Lage (räumliche Alternative) ist. Die verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt lassen sich vollständig kompensieren. Die verbleibenden Eingriffe in das Landschaftsbild sind nicht ausgleichbar und werden mit Ersatzzahlung gemäß der Berechnungsvorgaben der BayKompV kompensiert. Die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen erfolgt ebenfalls im UVP-Portal der Länder ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)).

## II. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet auszugsweise:

1. Der Plan der Bayernwerk Netz GmbH für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Töging – Pirach (Ltg.-Nr. LH-06-B54 oder kurz B54) wird unter Einbeziehung der in der Entscheidung unter Ziffer B.III behandelten Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen festgestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer III. der Entscheidung genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen und schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden und planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst Entscheidungen und enthält Auflagen sowie weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere in den Bereichen Immissionsschutz, Naturschutz/Landschaftspflege, Wald, Gewässerschutz/Wasserwirtschaft, Bodenschutz/Abfallwirtschaft, Denkmalpflege und Straßen. Vom Abdruck dieser einzelnen Bestimmungen wird abgesehen.
4. Die von der Vorhabenträgerin abgegebenen Zusagen sind verbindlich einzuhalten.
5. Die im Verfahren rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anträge wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch den Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Zusicherungen der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## III. Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats

nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

4. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die einzelnen Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert abgehandelt. Die persönliche Identifikationsnummer kann zudem während der oben genannten Dauer der Veröffentlichung bei der Regierung von Oberbayern erfragt werden.

München, 8. Mai 2026  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierung von Oberbayern

#### **IV. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses**

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er mit der Rechtsbehelfsbelehrung für die Dauer von **zwei Wochen in der Zeit von 13.05.2026 bis 26.05.2026** auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter <https://s.bayern.de/pfb-energiewirtschaft> zugänglich gemacht wird.

Zusätzlich werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (§ 43b Abs. 5 Satz 2 EnWG).

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 5 Satz 3 EnWG).
3. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird gem. § 43b Abs. 5 Satz 5 EnWG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der oben benannten Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Regierung von Oberbayern (z.B. per E-Mail an [energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de](mailto:energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de) oder postalisch an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 21, Postanschrift: Maximiliansstr. 39, 80538 München) gerichtet hat. Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

